

Antrag

**der Abgeordneten Inge Hannemann, Cansu Özdemir, Sabine Boeddinghaus,
Deniz Celik, Martin Dolzer, Norbert Hackbusch, Stephan Jersch,
Christiane Schneider, Heike Sudmann, Mehmet Yildiz (DIE LINKE)**

**Betr.: Das muss drin sein: Geförderte Ombudsstellen für Erwerbslose –
unabhängig und vertraulich!**

Bis April 2014 konnten erwerbslose Menschen auf unabhängige und vertrauliche Beratung bezüglich Antragstellungen von Sozialleistungen, psychischen Belastungen, familiären Problemen oder rechtlichen Ansprüchen gegenüber dem Jobcenter vertrauen, ohne dass Jobcenter team.arbeit.hamburg darauf Einfluss nehmen konnten (vergleiche Drs. 20/11396 und 20/9375). Ab April 2014 hat die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI) verfügt, dass die Beratungsstellen nur finanziert werden, wenn sie einen Kooperationsvertrag mit dem Jobcenter eingehen, welcher Folgendes beinhaltet:

- ALG-II-Empfänger/-innen werden nur auf Geheiß der Jobcenter in die Erwerbslosen-Beratungsstellen vermittelt, wenn sie einen entsprechenden Beratungsbedarf bei den ALG-II-Empfängern/-innen feststellen.
- Die Beratungsergebnisse werden von den Sozialberatungsstellen zurück an das Jobcenter übermittelt, sofern der/die zu Beratende einer Übermittlung zustimmt.
- Antragstellungen und Überprüfungen von Bescheiden bei der Durchsetzung von Rechtsansprüchen gegenüber dem Jobcenter dürfen nur noch die Mitarbeiter/-innen der Jobcenter selbst durchführen und dürfen nicht mehr unabhängig von den Sozialberatungsstellen übernommen werden.

Bereits in der vergangenen Legislaturperiode kritisierten die GRÜNEN (Drs. 20/12828), dass viele Klagen von ALG-II-Leistungsberechtigten vor dem Sozialgericht landen. Dort würden 42,5 Prozent aller Klagen gegen ausgesprochene Sanktionen im Sinne der Klagenden entschieden. Dies macht deutlich, dass die Sozialgerichte mit einer Flut von Klagen unnötig belastet werden. Viele Klagen und Missverständnisse ließen sich im Vorfeld vermeiden, wenn Jobcenter team.arbeit.hamburg-unabhängige Stellen für die ALG-II-Leistungsberechtigten eingerichtet werden. Auch nach Ansicht des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) könnte die Einrichtung von Ombudsstellen die Sozialgerichte entlasten.

Zu der Neukonzeption des Senats (Drs. 20/9375) führte die LAG Schuldnerberatung Hamburg e.V. dazu bereits aus: „Fraglich ist, wie dies möglich bleiben wird, wenn doch zugleich behauptet wird, dass die Regelung von Tatbeständen, die in den Verantwortungsbereich des Jobcenters fallen, nicht Gegenstand der geförderten psychosozialen Beratung sein könnten. Stattdessen wird im Wesentlichen auf die Beratungspflicht des Jobcenters nach dem Sozialgesetzbuch auch quasi gegen sich selbst verwiesen. Damit ist die gesamte bestehende behördenunabhängige Hartz-IV-Sozialrechtsberatung in Hamburg aber endgültig gefährdet.“

Auch der Kirchenkreis Hamburg-Ost in Wilhelmsburg hat beschlossen, unter oben genannten Vertragsvoraussetzungen kein Geld mehr für die Beratung von der Behör-

de entgegenzunehmen, denn er hält eine unabhängige, anonyme und vertrauliche Beratung für dringend notwendig.

Vor diesem Hintergrund möge die Bürgerschaft beschließen:

Der Senat wird aufgefordert,

1. für jedes Jobcenter eine unabhängige Ombudsstelle für Ratsuchende als zusätzliche Anlaufstelle einzurichten, welche je mindestens eine ¾-Vollzeit-Äquivalenz-Stelle umfassen soll.
2. die dafür benötigten Mittel analog den vor Inkrafttreten der Neukonzeption zwischen 1. Januar 2013 – 31. März 2014 eingestellten Haushaltsmitteln beziehungsweise der entsprechenden Produktgruppe bereitzustellen.
3. zu gewährleisten, dass die zu bestellenden Ombudsleute nicht der Weisungsbefugnis von Jobcenter team.arbeit.hamburg unterliegen, um eine glaubwürdige Neutralität der Ombudsstellen sicherzustellen. Die Ombudsstellen sollen vielmehr direkt dem Trägersausschuss als Aufsichtsgremium der Jobcenter unterstellt werden.
4. zu gewährleisten, dass das Jobcenter seine Sachbearbeiter/-innen anweist ihre „Kunden/-innen“ über die Ombudsstelle zu informieren und zu motivieren, das Beratungsangebot anzunehmen.
5. eine regelmäßige, mindestens einmal jährliche, Evaluierung der Arbeit der Ombudsstellen vorzunehmen und hierüber die Bürgerschaft, den zuständigen Ausschuss für Arbeit und Soziales und den Trägersausschuss zu unterrichten und einzubinden. Gleichzeitig sind die daraus gewonnenen Erkenntnisse auf künftige Verfahren und den Umgang mit Streitfällen auszuwerten und im Sinne der Leistungsberechtigten positiv anzuwenden.